

SATZUNG

des "Rollstuhl-Sportverein Lahn-Dill e.V."

geändert von der Mitgliederversammlung(MV) am 21.2.86, am 27.3.92, am 11.3.94, am 26.3.04, am 19.03.2010.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Rollstuhl-Sportverein Lahn-Dill e.V.", abgekürzt "RSV Lahn-Dill".
2. Er hat seinen Sitz in Wetzlar.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Behinderten-Sportverbandes Hessen e.V., des Deutschen Rollstuhl-Sportverbandes e.V. und des Landessportbundes Hessen e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für Körperbehinderte, insbesondere die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Satzungszweck soll dadurch erreicht werden, dass die Mitglieder durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch ihre Möglichkeiten zur Selbsthilfe verbessern. Es sollen Veranstaltungen des Freizeitbereichs durchgeführt werden, die den Notwendigkeiten der Körperbehinderten entsprechen und durch den Kontakt zwischen Behinderten und Nichtbehinderten die Voraussetzung für eine soziale Integration der Behinderten verbessern. Der Verein soll in allen Fragen die das Leben eines Behinderten betreffen beraten, soweit es in seinen Möglichkeiten liegt. Der gegenseitige Erfahrungsaustausch über gesunde Pflege, Lebensweise, Mitteilungen von Neuerungen oder Verbesserungen orthopädischer Hilfsmittel, Pflegemittel und Wohnungseinrichtungen, soll ebenfalls gefördert werden. Außerdem sollen die Voraussetzungen für regelmäßige sportliche Betätigung der Körperbehinderten geschaffen werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Sie sind in MV'en nur in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Der Beitritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Aufnahmeantrages schriftlich abgelehnt wird.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem ersten Vorsitzenden. Bei Minderjährigen ist der Austritt durch die gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Die Kündigung kann nur mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Frist zulassen.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vor dem erweiterten Vorstand von diesem ausgeschlossen werden,
 - a) wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder einer Ordnung oder Anordnungen des Vorstandes oder Leiter der Fachsparten
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Aufforderung,
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - d) wegen unsportlichen Verhaltens,
 - e) wegen Startens bei Sportveranstaltungen für einen konkurrierenden Verein.Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Beschluss kann binnen 4 Wochen nach Zugang des Bescheides Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste MV. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 4

Beiträge

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder sind beitragspflichtig. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der MV der Höhe nach festgelegt. Er ist im 1. Quartal des Jahres zu zahlen.
2. Der Vorstand kann Mitglieder ohne festes Einkommen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise entbinden.

§ 5

Organe des Vereins

1. Die MV ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitgliedschaft bindend.
2. Die MV'en sind durch den vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 6 Abs. 5 der Satzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mind. 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine MV muss spätestens alle drei Jahre im ersten Quartal eines Jahres einberufen werden.
3. Die außerordentliche MV wird einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für angebracht hält, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, dies beantragt.

4. Die MV ist bei jeder Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied kann bis zu zwei andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Die MV entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten. Die Abstimmung erfolgt durch Hand heben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden grundsätzlich geheim und mittels Stimmzettel durchgeführt. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann auch durch Handaufheben gewählt werden. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält (relative Stimmenmehrheit). Die MV wird von dem Vorsitzenden oder einer anderen von der MV zu wählenden Person geleitet. Diese Person muss kein Vereinsmitglied sein. Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die MV ist zuständig für:
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Entlastung des Vorstandes mit Ausnahme des Vertreters der Jugendabteilung,
 - Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Vertreter der Jugendabteilung,
 - Satzungsänderungen,
 - Erlass von Ordnungen,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und einer Umlage,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Auflösung des Vereins.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der MV auf drei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem 1. Kassierer,
 - d) dem 2. Kassierer,
 - e) dem Pressewart,
 - f) dem Jugendwart.
2. Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit im Innenverhältnis in folgender Reihenfolge vertreten: Schriftführer, 1. Kassierer, 2. Kassierer, Pressewart, Jugendwart.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Jede Fachsparte des Vereins entsendet einen Vertreter in den Vorstand. Vorstand und Fachspartenvertreter bilden den erweiterten Vorstand, der mindestens einmal im Quartal einzuberufen ist. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der 1. Kassierer. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
6. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.
7. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 7

Kassenprüfer

Jede ordentliche MV wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben jährlich einmal die Kasse des Vereins zu prüfen und in der folgenden ordentlichen MV über die Prüfung zu berichten.

§ 8

Jugendordnung

Der Verein besitzt eine Jugendordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der MV.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen und Vertretenen Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins bleibt der Vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB als Liquidator im Amt.

§ 11

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder dessen Aufhebung oder bei Wegfall seiner Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderheim Zoar, Rechtenbach, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.